

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 17 = N.F. Jg. 2, 1873, S. 257 - 258

Kräwel, R. v.: Welche Belohnung kann sich eine Privatperson dafür ausbedingen, daß sie bei Führung eines Prozesses Hülfe leistet?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daraus hervorgehn, daß die übermäßig beschenkten Kinder der Erblasserin dem klagenden, im Testamente der Erblasserin übergangenen Enkel gegenüber für berechtigt erklärt sind, erst die Hälfte der geschenkt erhaltenen Summe dem nur zum Pflichttheil berechtigten Enkel gegenüber zu kürzen, und daß dem Enkel, indem ihm von der übrigen Hälfte wieder die Hälfte gekürzt ist, nicht dem § 1114 I. 11 A. L.-R.'s entsprechend die Hälfte, sondern nur ein Viertel des Geschenks herausgegeben ist.

Indem aber die beschenkten Kinder, dem § 1114 a. a. O. entsprechend, dem Enkel gegenüber die Hälfte des Geschenks behielten, verkürzten sie den Enkel schon um die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils. Sie gaben ihm in dieser Hälfte schon nur so viel, als sein Pflichttheil an der geschenkten Summe betrug. Deshalb waren sie nicht berechtigt, diesen Pflichttheil nochmals zu verkürzen, und so dem Enkel in der That nur ein Viertel seines gesetzlichen Erbtheils zu gewähren.

Nr. 33.

Welche Belohnung kann sich eine Privatperson dafür ausbedingen, daß sie bei Führung eines Prozesses Hülfe leistet?

Mitgetheilt von

dem Herrn Appellationsgerichts-Rath R. v. Kräwel in Naumburg a. d. Saale.

In den Gründen eines Erkenntnisses des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 22. Januar 1873 heißt es:

Inhalts der Klage ging der dem Kläger vom Verklagten ertheilte Auftrag dahin, den Prozeß zu vermitteln. Kläger behauptet diesen Auftrag dadurch erfüllt zu haben, daß er das erforderliche Material zum Prozesse gesammelt, die Klage ausgearbeitet und den Rechtsanwalt, welcher den Prozeß führte, informirt habe. Er fordert deshalb die ihm schriftlich versprochenen 40 Procent der erstrittenen Summe.

Nun sind aber zu derartigen Geschäften die Rechtsanwälte bestimmt, wie dies § 41 III. 7 A. G.-O. ergibt. Der Tarif für Rechtsanwälte vom 12. Mai 1851 enthält nun für diese Arbeiten bestimmte Taxen. Bei einem unschätzbaren Objekt, welches bei dem in Rede stehenden Prozesse anzunehmen ist, war in Gemäßheit des Tarifs § 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 nach einem Objekte von 400 Thln.

zu liquidiren. Dafür erhält der Rechtsanwalt, welcher den ganzen Prozeß geführt hat, 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und für die Beweisaufnahme

3	"	22	"	6	"	mithin zusammen
---	---	----	---	---	---	-----------------

15 Thlr. — Sgr. — Pf. Hat der Rechtsanwalt nicht selbst den Prozeß geführt, sondern, wie hier der Kläger, nur eine Prozeßschrift ausgearbeitet, und den proceßführenden Anwalt informirt, so bekommt er dafür nur die Hälfte, also 7½ Thlr. Kläger verlangt dagegen 116 Thlr. dafür.

Nach dem § 75 I. 13 A. O.-R.'s durfte aber die Belohnung des Klägers für seine Arbeiten, weil für dieselben Rechtsanwälte bestimmt sind, die für die Rechtsanwälte vorgeschriebene Taxe nicht übersteigen. Es ist diese Bestimmung ihrer Fassung nach ein Verbotsgesetz, welchem gegenüber entgegenstehende Verabredungen keine Geltung haben.

Nun bestimmt zwar § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1851:

Nach Zustellung der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein den Betrag übersteigendes Honorar annehmen, und in allen Fällen ist ihm gestattet, ohne Aufforderung gegebene Geschenke von seiner Partei anzunehmen.

Wollte man indeß auch zugestehn, daß dieser Paragraph gleichfalls auf den Kläger Anwendung findet, obgleich ihm nach § 75 I. 13 A. O.-R.'s jede Ueberschreitung der Taxe für Rechtsanwälte verboten ist, so gestattet dieser § 9 auch den Rechtsanwälten nicht aus dem Grunde eine Ueberschreitung der Taxe, weil ihnen, wie hier dem Kläger, eine die Taxe überschreitende Belohnung vertragsmäßig zugesichert ist...

Der § 9 a. a. O. gestattet dem Rechtsanwalte nur die Annahme eines die taxmäßigen Gebühren übersteigenden Honorars, wenn er

1. zuvor der Partei seine Liquidation zugestellt hat, und
2. der Machtgeber nachher dem Rechtsanwalte den höheren Betrag freiwillig anbietet und zahlt.

Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Deshalb hat Kläger nur 7½ Thlr. zu fordern.